

ihnen Handel treibt, ohne daß ihm die nach § 3 hierzu erforderliche Erlaubnis erteilt worden ist, wird, soweit nicht in anderen Gesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.

(2) Ist durch die Tat eine schwere Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Tod eines Menschen oder eine schwere Schädigung der Gesellschaft verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(3) Neben der Strafe sind die Gifte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zu einer solchen Handlung benutzten Mittel ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstiger Rechte Dritter einzuziehen. Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden.

(4) Außerdem kann dem Täter neben einer Strafe nach Absatz 1 oder 2 auf die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren die Tätigkeit auf dem Gebiete, auf dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, untersagt werden.

§ 27

(1) Wer sonst gegen eine der Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnung der zuständigen Verwaltungsstellen verstößt, wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

(2) Die Festsetzung dieser Strafen kann auch durch eine polizeiliche Strafverfügung erfolgen. Auf diese polizeiliche Strafverfügung finden die Vorschriften der §§ 413 ff. der Strafprozeßordnung Anwendung.

XII. Schlußbestimmungen

§ 28

(1) Gifte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Verkehr sind, dürfen solange im Verkehr bleiben, bis über ihre Eintragung in das Verzeichnis der Gifte (Anlage I) entschieden ist. Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die Leiter von Betrieben, die Gifte herstellen, diese zur Eintragung anzumelden, sofern sie noch nicht im Verzeichnis der Gifte aufgeführt sind.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Betriebe gilt die Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 als vorläufig erteilt. Anträge auf Erlaubnis sind innerhalb der vom Ministerium des Innern bekanntzugebenden Frist bei den zuständigen Volkspolizeiamtern einzureichen.

§ 29

(1) Das Ministerium des Innern und das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erlassen im gegenseitigen Einvernehmen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

(2) Für die Überwachung während des Transports auf den öffentlichen Verkehrsmitteln im Sinne des § 6 dieses Gesetzes erlassen das Ministerium für Verkehr und das Ministerium für Post und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1950 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bestehenden Vorschriften über den Verkehr mit Giften und Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln außer Kraft.

Berlin, den 3. August 1950

gez. O. Grotewohl
Ministerpräsident

Behandelt: 18. Sitzung (9. August 1950)
Beschluss: Überweisung an den Rechtsausschuß

Anlage I

zum Gesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz)

vom 1950

Verzeichnis der Gifte

Abteilung I

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Arecolin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch
Arsenfarben
Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Curare und dessen Zubereitungen
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), deren Verbindungen
und Zubereitungen
Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Digitoxin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Gelsemin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Hyoscin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Hyoscyamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Lebende Kulturen von Krankheitserregern oder Material,
welches solche Erreger enthält
Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Nitroglycerin-Zubereitungen
Phosphor (auch roten, sofern er gelben Phosphor ent-
hält) und dessen Zubereitungen sowie Phosphorwas-
serstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Phosphor-
kalzium, Phosphorzink) und deren Zubereitungen
Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Prikotoxin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Quecksilber-Verbindungen und -Zubereitungen, ein-
schließlich Sublimatpastillen und Quecksilberoxycanid-
Pastillen, auch Farben
Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Strophantin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Suprarenin, Verbindungen mit gleicher physiologischer
Wirkung und deren Zubereitungen
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Den Vorschriften der Abteilung I unterliegen nicht die
Zubereitungen, für die im Giftgesetz Sonderbestimmun-
gen getroffen sind, und nicht die Verbindungen und Zu-
bereitungen der Gifte der Abteilung I, die in den Ab-
teilungen 2 und 3 aufgeführt sind.

Abteilung 2

Alle der Betäubungsmittelgesetzgebung unterliegenden
Drogen, Verbindungen und Zubereitungen

Adoniskraut
Aethylen-Verbindungen
Aethyliden-Verbindungen
Agraricin
Akonit-Droge
Allyl-Verbindungen
Alypin, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Aminobenzolsulfonamide
Amylen-Verbindungen
Amylalkohol und dessen Verbindungen
Anilin und dessen Verbindungen
Antibiotica
Antitoxine und Bakterienprodukte
Apomorphin
Barbitursäure, dessen Verbindungen und Zubereitungen
Belladonna-Droge
Bienengift
Bilsenkraut